



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/40144/267-2019

Datum
20.08.2019

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-4205

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Oberpinzgauer Fremdenverkehrsförderungs- und Bergbahnen AG; Beschneiungsanlage Wildkogel;

- 1.) Entnahme von max. 80 l/s bei einem Pflichtwasser von 60 l/s und 140.000 m³ im Frühjahr (01.04.-15.06.) in der Schmelzwasserperiode aus dem Dürnbach zur Füllung des Speicherteiches Braunkogel;
- 2.) Entnahme von max. 20 l/s bei einem Pflichtwasser von 60 l/s und 33.200 m² im Winter (15.11.-31.03.) aus dem Dürnbach zur Nachspeisung des Speicherteiches Braunkogel;
- 3.) Erhöhung der Gesamtkonsensmenge von 241.200 m³ auf 414.400 m³ pro Jahr;
- 4.) Erweiterung der Beschneiungsanlage durch:
 - a.) Errichtung und Betrieb des Speicherteiches Braunkogel (V = ca. 139.000 m³- nutzbar) im Westteil des Skigebietes auf Grundstücken der Österreichischen Bundesforste AG. Der Teich soll als Folienteich mit maximalen Dammhöhen von ca. 13 m ausgeführt werden. Die Überwachung der Dichtheit im Bereich der Dämme erfolgt mittels Drainageleitungen, die in ein Messbecken in der Pumpstation geführt werden.
 - b.) Errichtung und Betrieb einer Wasserfassung im Dürnbach in Form eines COANDA- Rechen mit integriertem Feinrechen und einer Restwasserabgabe im Bereich einer neu zu errichtenden Wildbachsperre inkl. Absetzschacht, Trafostation und Pumpenraum mit einer maximalen Fördermenge von 80 l/s zur Füllung des geplanten Speicherteiches Braunkogel.
 - c.) Errichtung und Betrieb einer Füll- und Notentleierungsleitung zwischen Wasserfassung und Speicherteich mit einer Länge von ca. 1.100 m und einem Durchmesser DN300 mit schub- und zuggesicherten Leitungen GGG.

- d.) Errichtung und Betrieb der Pumpstation mit einer Leistung von ca. 400 l/s im Zusammenspiel mit den bestehenden Pumpstationen und den dazugehörigen Leitungen zum Transport des Wassers bis zum bestehenden Leitungsnetz.
- e.) Errichtung und Betrieb des Feldleitungsnetzes von der Pumpstation Braunkogel ausgehend mit einer Gesamtlänge von 6,5 km zur Beschneidung von Schneiflächen im Ausmaß von 18,5 ha auf bestehenden Pisten, insgesamt beträgt die Schneifläche 103,6 ha.
- f.) Umbau der bestehenden Pumpstation 01 am Speicherbecken 01 durch Ergänzung von Frequenzumrichtern, damit ein Parallelbetrieb aller Pumpstationen möglich ist.
- g.) Nachträgliche Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von Schächten im Bereich Wolkenstein und Schwarze Piste Ganzer X-Press sowie die 3. Pumpenlinie in der PST 02.

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

findet am Montag, dem 16.09.2019, um 09:00 Uhr
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Sitzungszimmer der Gemeinde Bramberg
Dorfstraße 100
5733 Bramberg am Wildkogel

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 20.08.2019, Zl 20701-1/40144/267-2019, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Kundmachung - durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an den Amtstafeln in Ihren Gemeindeämtern kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt **Neukirchen am Grv.** während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Viktoria Neumayr

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur